



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Welck, Magnus von: Zur Reform des philosophischen Doktorats

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

oder ein Theater besuchen können, wenn sie diese Genüsse nicht entbehren zu können glauben; überdies kann man die Ferien schlimmstenfalls dazu benutzen, sich wieder einmal in der Außenwelt umzusehen. Aber in den meisten Fällen — und das ist ebenfalls vor nicht langer Zeit in den Grenzboten zur Sprache gebracht worden — sind die Juristen gegen höhere wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen viel gleichgiltiger als die andern akademisch gebildeten Stände, sie halten sich am meisten von solchen Sachen fern, die nicht in ihren Beruf fallen, und haben schon mit der Abiturientenprüfung für die schönen Wissenschaften, die Geschichte und die andern geistigen Gebiete abgeschlossen. Daher kommt es denn so oft, daß sie mit ihrer freien Zeit nichts anzufangen wissen, daß sie sich in den kleinen Städten langweilen und sich in den Trubel der Großstadt sehnen, wo es wenigstens noch einige materielle Genüsse für sie gibt, durch die sie sich für die sonstige geistige Gleichgiltigkeit entschädigen. Da sind dann der Stammtisch und der Skat nur zu oft beliebte Auskunftsmittel, durch die man mitten in der Großstadt erst recht „verbauern“ kann. Die Landflucht der Beamten ist kein gutes Zeichen für unsre Staatsverhältnisse, und es ist gut, wenn darauf hingewirkt werden soll, daß die Richter wenigstens ein Jahrzehnt draußen im Lande oder wenigstens in mittlern Städten bleiben, wo ja selbstverständlich die Verhältnisse wieder anders liegen, die hier nicht erörtert werden sollen.



## Zur Reform des philosophischen Doktorats

Von Magnus Freiherrn von Weld



Der Doktor der Philosophie ist nicht ehrwürdig durch sein Alter. Solange die vierte Fakultät als Vorstufe der drei obern galt, hatte sie bekanntlich nur das Recht, Baccalaureen und Magister zu kreieren. An der Universität Leipzig wird zum erstenmal im Jahre 1793, nachdem Jena und Halle eben vorangegangen waren, zum „Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste“ promoviert, aber ein Recht zum Gebrauche des Dokortitels war mit dieser Promotion nicht verbunden. Die Statuten der Berliner Philosophischen Fakultät von 1810 unterscheiden zwischen dem Magisterium, das dem erteilt wird, „der ein taugliches Glied in der Kette der wissenschaftlichen Überlieferung zu werden verspricht,“ und dem mit der Habilitation unmittelbar verknüpften Doktorat. Ein entsprechendes Gesuch der Leipziger Fakultät, wenigstens den habilitierten Magistern die Benennung als Dr. phil. zu gestatten, wird vom sächsischen Kirchenrat 1811 abgelehnt. Und noch im Jahre 1836 erklärt sich die Regierung mit dem Leipziger akademischen Senat darin einverstanden, daß sich die Magister der philosophischen Fakultät zwar „in der Konvenienz des gemeinen Lebens“ Doktoren nennen dürfen, aber offiziell weder bei Staats- noch Universitätsbehörden diesen Titel zu beanspruchen haben, was nebenbei den tröstenden

Vorteil mit sich brachte, daß sie zur Personalsteuer nicht als Doktoren „vernommen“ werden konnten. Zuletzt wird 1842 dieser Standpunkt durch eine sächsische Regierungsverordnung zur Geltung gebracht, nachdem sich die theologische und die juristische Fakultät noch einmal mit lebhaften Vorstellungen gegen die uneingeschränkte Führung des Dokortitels durch die Graduierten der philosophischen Fakultät gewandt hatten.

Dann war die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten. Um die Mitte des Jahrhunderts hat der Dr. phil. seine Anerkennung an allen deutschen Universitäten und weiterhin die der gebildeten Welt erobert. Die praktische Bedeutung der neuen akademischen Würde steigt mit dem innern und äußern Wachstum der philosophischen Fakultäten, mit dem Umfange und der Zahl ihrer Fächer, der Frequenz der Studierenden und der allgemeinen Bedeutung der gelehrten Bildung für das Leben der Nation. Heute erreicht der Andrang zur philosophischen Promotion eine noch nicht dagewesene Höhe, die Zahl der von den reichsdeutschen Fakultäten jährlich neugeschaffnen Doktoren der Philosophie wird auf mehr als tausend zu schätzen sein. Noch vor wenig Jahrzehnten begegnete man an den Universitäten selbst der Meinung, daß der Andrang zur Promotion nachlassen, die Wertschätzung des Dokortitels sich allmählich wieder auf die engen Kreise beschränken werde, für die er, seinem Ursprung wie seinem Wortsinne nach, die Vorstufe der akademischen Laufbahn bedeutet. Aber diese Annahme hat nicht zugetroffen. Zwar hat die Promotion durch Einführung und Vermehrung staatlicher Prüfungen für die verschiedensten Berufszweige an praktischem Wert nach mancher Richtung verloren, aber es sind neue Berufszweige entstanden, deren Angehörige auf die akademische Prüfung zum Erweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und Arbeitsfähigkeit angewiesen sind — Chemiker, Statistiker, Volkswirte, Kunsthistoriker —, auch unter den übrigen Fächern der philosophischen Fakultät gibt es wohl keins, das nicht einen Teil seiner Jünger heute auch in Stellungen abgäbe, in denen kein staatliches Zeugnis, sondern das Dokortdiplom den wissenschaftlichen Charakter des Inhabers dokumentiert, in Presse und Literatur, Industrie und Bankwesen, als Forschungsreisende und Kolonialpolitiker. Weiter zeigt die Erfahrung, daß auch der staatlich geprüfte Oberlehrer den Dr. phil. als Attribut seiner Stellung nach wie vor in weitem Umfange anspricht. Endlich sind die berufslosen Kreise nicht zu vergessen. Für manchen Sohn aus reichem Hause ist die Doktorprüfung, die juristische vielleicht noch mehr als die philosophische, der erstrebte Nachweis, daß er „etwas gelernt hat,“ und damit der Abschluß des Studierens wie des Arbeitens.

Diese nicht abnehmende sondern zunehmende Anziehungskraft verdankt der Dr. phil. neben dem wissenschaftlichen zugleich dem gesellschaftlichen Inhalt, durch den sich der Dokortitel im allgemeinen kennzeichnet. Als eine Art Personaladel unsrer Zeit gibt er den Nachweis der Zugehörigkeit zu den „obern Ständen,“ zu den „gebildeten Kreisen der Nation.“ Und zwar einen Nachweis, den die Öffentlichkeit kennt und anerkennt, die Massen der Ungebildeten ebenso wie die Gebildeten, das Inland wie das Ausland; einen Nachweis, der nicht nur schwarz auf weiß in der Mappe liegt, sondern sich

jederzeit und in jeder Form zur Geltung und Anwendung bringt. Die Geläufigkeit der Anrede „Herr Doktor“ und „Frau Doktor,“ die leichte Verbindung des Titels mit dem Familiennamen in Sprache und Schrift machen ihn zur gangbaren Münze im Verkehr; mehr auf sie als auf den wissenschaftlichen Mehrwert ist es zurückzuführen, daß er die übrigen akademischen Titel der drei untern Fakultäten, den Baccalaureus und den Magister, so gut wie ganz verdrängt hat. Immerhin liegt der Schwerpunkt selbstverständlich auf der wissenschaftlichen Seite. Der Doktor gibt das förmliche Bürgerrecht in der Wissenschaft. Die Erhaltung dieses Charakters entscheidet über seine Zukunft, wie umgekehrt ein wesentliches Interesse der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Lebens in Deutschland an der Erhaltung und Hochhaltung der akademischen Doktorwürde besteht. Diese wissenschaftlich-gesellschaftliche Bedeutung als Ergebnis tausendjähriger Entwicklung macht sie zu einem nationalen Besitztum, wie es sich erben, aber nicht erwerben läßt, und wie es im besondern unsre vielgestaltige, einer geschlossnen Wirkung nur selten fähige Zeit nicht schaffen könnte, wohl aber verderben kann.

Die Gefahr des Verderbens speziell für die philosophische Doktorwürde liegt nicht fern und ist schon deutlich genug in die Wirklichkeit getreten. Nach geschichtlicher Erfahrung pflegt der Wert keines Titels mit der Zeit zu steigen, sondern er pflegt zu sinken. Während sich von allen Seiten die Hände derer ausstrecken, die sich durch den Titel emporziehen wollen, zieht diese fortgesetzte Belastung den Titel selbst langsam aber sicher hinab. Am greifbarsten vollzieht sich dieses Schicksal an den Amts- und Rangtiteln der Bureaukratie, am schnellsten an den Bezeichnungen von rein sozialer Bedeutung. Gretchens Protest gegen das „Fräulein“ bedurfte schon fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Faust der Erläuterung, um noch verstanden zu werden. Das Prädikat „Wohlgeboren“ war noch vor zwei Jahrhunderten ein Ehrgeiz reichs-unmittelbarer Geschlechter, heute protestieren sogar Geschäftsleute gegen diese Adresse. Auf der amtlichen Stufenleiter sind die Assessoren und die Referendare längst von der Mitgliedschaft der obersten Kollegien des Staats herabgeglitten, weder Beisitz noch Vortrag bezeichnen mehr ihre Stellung. Der Niedergang des Sekretärs ist ähnlich. Der Professor hat zwar gegen den größten Mißbrauch Sukkurs erhalten, als die Polizei ihn von den Zauberbüden der Messen entfernte, aber seine Geltung ist nicht mehr die alte, dank der Ausdehnung auf immer weitere Kreise, namentlich der gewerblichen, kunstgewerblichen und technischen Lehrerschaft, und dank der Freigebigkeit, mit der manche deutsche Unterrichtsbehörde auch innerhalb der altberechtigten Lehrerschaft unsrer höhern Schulen seine Kreise ausdehnt.

Das historische Gefühl kann solche Entwertung in manchen Fällen dauern, aber eine unererschöpfliche Erfindungskraft türmt immer neue Stockwerke von Titulaturen über die sinkenden auf. Beim Dokortitel liegt die Sache besonders. Sein in gewissem Sinn absoluter Inhalt verträgt keine Abschwächung. Wird der Nachweis der Fähigkeit, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, zu leicht genommen, so zahlt die Wissenschaft selber die Kosten, oder der Dokortitel wird unter Einbuße jedes wissenschaftlichen Gehalts zur zwecklosen gesell-

schaftlichen Spielerei. Da Ehrenpromotionen nicht ins Gewicht fallen, besteht die Gefahr des Niedergangs vorzugsweise darin, daß sich die Forderungen an Vorbildung, Studiengang, Prüfungsleistungen mindern oder ihre Erfüllung gar zum Scheingeschäft wird. Klagen über unzulässige Handhabung des Promotionsrechts durch die Fakultäten sind so alt wie das Promotionsrecht selbst. Schon die Universitätsordnung Kurfürst Augusts von Sachsen warnt im Jahre 1580: „Wie denn die gradus und um deretwillen die Gelehrten mehr Ansehen und Beförderung bei männiglich haben würden, wenn an ihnen allein die Kunst und züchtiger Wandel angesehen und um deretwillen allein und nicht von wegen des Geldes und der praeceptorum Eigennuzes die Jugend promoviert würde.“ Übrigens wäre es ungerecht, wollte man für die zuweilen und stellenweise recht bedenkliche Laxeheit des Promotionsverfahrens einzig finanzielle Beweggründe anlagen. Gutmütigkeit der Dozenten, auch Bequemlichkeit oder Eifersucht haben ihren bescheidenen Anteil. Eine weitere Schädigung, in der Neuzeit mehr als früher, erwuchs dem Ansehen des Dokortitels in Deutschland durch den groben Mißbrauch ausländischer Schwindelinstitute und ausländischer Universitäten.

Gegen unlautere Konkurrenz des Auslands hilft im Wirtschaftsleben das Einfuhrverbot, gegen inländische Preisdrücker der Trust. Beide Mittel mußten angewandt werden, und man hat sie angewandt, um eine Reform des Doktorats durchzuführen. Rechtsvorschriften, die zur Führung im Ausland erworbener Grade die Genehmigung der eignen Regierung verlangen, sind in den deutschen Staaten nicht neu. Nur daß sie in alter Zeit bloß für die eignen Untertanen galten, nicht zugleich für die Fremden, die sich im Lande aufhielten, und daß andererseits die Genehmigung auch für Grade nachgesucht werden mußte, die an Universitäten andrer deutscher Staaten erworben worden waren. Die Beschränkung auf die eignen Staatsangehörigen machte die Vorschrift für die Gegenwart ungenügend und ungerecht, während die Erstreckung auf deutsche Promotionen der Solidarität der deutschen Universitäten und der deutschen Bundesstaaten widersprach. Seit 1897 sind dagegen auf Anregung der preußischen Regierung in allen Bundesstaaten Bestimmungen getroffen worden, die jede Führung im Reichsausland erworbener akademischer Titel an die Genehmigung der Regierung binden, in deren Gebiet sich der Graduierte aufhält. War es schon vorher möglich, der Unmaßung des Dokortitels mit den Mitteln des Strafgesetzbuchs zu begegnen, so besteht jetzt ein Kriterium für die Gerichte, was als befugte oder unbefugte Führung ausländischer Dokortitel zu gelten hat. Für die Regierungen bleibt allerdings, namentlich bei transatlantischen Erwerbungen, die Sonderung der Spreu vom Weizen keine einfache Aufgabe.

Wichtiger war die Reform des philosophischen Doktorats im Reiche selbst, die sich an die des medizinischen angeschlossen und auch in der Form zum Teil anlehnte. Sollten sich die Erfordernisse der Promotion überall auf der wünschenswerten Höhe halten, so galt es, gewisse Mindestforderungen festzusetzen. Unbeschadet der Besonderheiten der einzelnen Universität und unbeschadet der an manchen Orten schon wesentlich höher gespannten Bedingungen mußte die

Möglichkeit gegeben werden, dem Auslande wie der heimischen Öffentlichkeit gegenüber auf bestimmte formale Voraussetzungen des deutschen Dr. phil. mehr als bisher hinweisen zu können. Dabei durfte sich keine Universität ausschließen. Die akademische Freizügigkeit und die Gemeinsamkeit unsers ganzen öffentlichen Lebens machte das zur Voraussetzung jedes Erfolgs nach außen, wie in der Sache selbst. Es ist lehrreich, nachzulesen, wie alle Vorschläge, die die Leipziger Fakultät in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts zur Hebung des Promotionswesens unternahm, an der Unmöglichkeit scheiterten, andre Universitäten zu ähnlichen Schritten zu bewegen. Was uns damals fehlte, die Bedingung dieser wie so mancher Verbesserung öffentlicher Verhältnisse, haben wir heute in der nationalen Einheit. Nicht als ob das Reich Einfluß auf die philosophische Promotion ausüben könnte und auszuüben nötig hätte. Ein Menschenalter staatlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens hat uns längst zur unitas in necessariis auch für solche Aufgaben erzogen, die nicht der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Gesamtstaats, sondern freiwilliger Verständigung zufallen. Durch eine im Jahre 1901 geschlossene Vereinbarung aller deutschen Unterrichtsverwaltungen, unter denen Universitäten stehn, ist es zur Feststellung von „Grundsätzen“ gekommen. Sie wollen eine untere Grenze für die Bedingungen bezeichnen, unter denen die philosophische Doktorwürde an den reichsdeutschen Universitäten zu erlangen ist. Ihr Wortlaut ist durch das Oktoberheft des Zentralblatts der preußischen Unterrichtsverwaltung der Öffentlichkeit übergeben worden. Einige Fakultäten haben sie schon einer Umgestaltung ihrer Promotionsordnungen, soweit sich solche danach nötig machte, zu Grunde gelegt, andre sind in dieser Arbeit begriffen. Auf die Einzelheiten der Grundsätze kann nur mit wenig Worten hier eingegangen werden. Dissertation und nachfolgende mündliche Prüfung sind als unerläßliche Bedingungen bezeichnet. Über Zahl und Wahl der Prüfungsfächer ist nichts bestimmt. So ist auch die Philosophie als obligatorisches Prüfungsfach den Fakultäten nicht vorgeschrieben (vergleiche hierzu Grenzboten Nr. 9 dieses Jahres S. 562); der im Titel eines Doktors der Philosophie beschlossenen Forderung wissenschaftlicher Allgemeinbildung kommen vor allem die strengern Ansprüche an die Schulbildung entgegen. Die Maturität ist normale Grundbedingung; den nicht nur gegenüber Ausländern, sondern auch Inländern nicht ganz zu vermeidenden Ausnahmen sind die engsten Grenzen gezogen. Der Druck der Dissertationen und die periodische Bekanntmachung aller Promotionen nach einheitlichem Schema gibt dem sachverständigen Teil der Öffentlichkeit Einblick in die Durchführung der Grundsätze.

Auf diesem Wege wird dem Mißbrauch in der Verleihung des philosophischen Doktorhuts für die Zukunft wirksam begegnet sein. Die zustimmende Aufnahme und tatkräftige Unterstützung der Regierungsvorschläge durch die akademischen Dozenten geben die Gewähr sachgemäßer Praxis. Die Fakultät bleibt Subjekt der Promotion. Und zwar die Fakultät als Ganzes. Ihre Einheit, wie sie sich historisch als eine Grundlage unsers Promotionswesens entwickelt hat, gibt auch eine der besten Bürgschaften seiner Erhaltung, mag das Verfahren im einzelnen gestaltet sein, wie es wolle. Nur soweit gewisse

herkömmlich im Rahmen der philosophischen Fakultät liegende Lehrfächer an einigen Universitäten zu selbständigen (naturwissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen) Fakultäten zusammengefaßt worden sind, kann von einem besondern Dokortitel neben dem der Philosophie die Rede sein. Jede Spezialisierung des Titels innerhalb der Fakultät würde die Gefahr verstärken, daß sich bei der zunehmenden Spezialisierung der Lehrfächer und der Wissenschaftsgebiete die Promotion in den Nachweis der Fachbildung unter Verantwortung einzelner Fachvertreter auflöst. Daraus folgt nebenbei die Forderung, daß sich solche Spezialtitel auch auf dem Umweg über das Ausland nicht einbürgern. Die Bestimmungen über die Genehmigung zur Führung ausländischer Grade bieten hier genügende Handhabe. So wird der anglo-amerikanische Dr. chir. dent. seit mehreren Jahren nicht mehr anerkannt. Auch der Dr. med. vet. schweizerischer Fakultäten wird in den meisten Bundesstaaten abgelehnt. Gerade in der großen Zahl verschiedenartiger Fachwissenschaften, die die philosophische Fakultät in sich vereinigt, liegt eine Quelle gegenseitiger Kontrolle und ausgleichender Spannung der Zulassungs- und Prüfungserfordernisse.

Aber auch die Fakultät ist Trägerin der Promotion nicht kraft eignen Rechts, sondern als Glied eines größern Ganzen. In der Universität liegt die letzte Verantwortung und die letzte Gewähr für die rechte Ausübung dieses Rechts. Hiernach sind die Bestrebungen zu schätzen, die, mit jedem Jahr lebhafter auftretend, den Dokortitel der Universitäten oder einen ihm nachgebildeten Titel auch in die Hand kleinerer Hochschulen legen wollen. Berg- und Forstakademien, tierärztliche und landwirtschaftliche Hochschulen stehn da im vordersten Gliede, hinter ihnen allerhand andre, außerhalb der Universitäten stehende Lehrinstitute. Daß der Dokortitel zuweilen schon für den Charakter der betreffenden Berufsart in keiner Weise paßt, pflegt erfahrungsgemäß nicht zu stören. Diese „Universitäts-Ausdehnungsbewegung“ findet nicht nur in dem Lehrkörper und der Studentenschaft solcher Hochschulen, sondern auch in den aus ihnen hervorgehenden Berufsständen Vertretung und in der öffentlichen Meinung bereitwillige Unterstützung. Empfindlich gegen Privilegien aller Art, bezeichnet man es als ungerecht, den kleinern Akademien ein Recht vorzuenthalten, das die Universitäten haben. Und der Tagespresse gilt es zweckmäßiger, sich gelegentlich den Bestrebungen bestimmter Gruppen zu öffnen, als die höhern, aber weniger erkennbaren Interessen der Gesamtwissenschaft zu wahren.

Man beruft sich namentlich auf die Technischen Hochschulen, zu deren Gunsten das historische Alleinrecht der Universitäten auf die Promotion schon durchbrochen worden ist, und findet in der weitem Ausdehnung auf andre Hochschulen nur die Konsequenz. Dabei wird die grundsätzliche Scheidung übersehen, die zwischen Universitäten und Technischen Hochschulen einerseits, allen übrigen Hochschulen und Akademien andererseits besteht. Niemand wird die Technischen Hochschulen heute als Fachschulen bezeichnen. Sie haben die prinzipielle Universalität der Forschung und Lehre auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften, wie sie die Universität auf dem Gebiete der Gesamtwissenschaft, mit Ausnahme der meisten technischen Fächer, hat. Ihre einzelnen

Abteilungen genießen, gleich den Fakultäten der Universität, die Befruchtung und die Kontrolle des Zusammenschlusses in einer einheitlichen Organisation, und die allgemeine Abteilung jeder Hochschule ergänzt den Lehrplan, wenn schon nicht mit dem Ziele selbständiger Ausbildung, auch durch humanistische Fächer. Im Unterschiede hierzu tragen alle übrigen Hochschulen in Deutschland den ausgesprochenen Charakter von Fachschulen, die auf eine oder einige verwandte Berufsarten vorbereiten, und deren Lehrgegenstände nur einen bescheidenen Ausschnitt aus dem Lehrbereich der Universität oder der Technischen Hochschule darstellen und speziell gegenüber der philosophischen Fakultät, dieser „Universität in der Universität,“ verschwinden. Als die vierte Fakultät das Promotionsrecht erhielt, konnte sie, nach ihrer zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erlangten Stellung, dieselben verfassungsmäßigen Garantien für den Dokortitel bieten wie die juristische oder die medizinische. Schon deshalb läßt sich der damals ausgefochtne Kampf mit den heutigen Wünschen von Fachhochschulen nicht vergleichen. Für die Technischen Hochschulen war die Verleihung eines Promotionsrechts die verdiente Frucht der bisherigen Entwicklung und die Bedingung günstiger Fortentwicklung. Aber wir leugnen nicht, auch uns hätte besser gefallen, wenn hierbei keine Anleihe am Erbgut der Universitäten hätte gemacht werden müssen. Der Versuch, einen selbständigen, der Eigentümlichkeit der technischen Fächer entsprechenden Titel aus eigener Kraft zu wissenschaftlichem Ansehen zu bringen, konnte gewagt werden. Aber im wissenschaftlichen Ansehen erschöpft sich, wie wir sahen, der Reiz des Doktors nicht. Jahrzehnte wären nötig gewesen, bis der neue Titel allen Kreisen der Bevölkerung auch nur dem Klange nach bekannt geworden, geschweige denn bis sich ein fester, die Persönlichkeit bezeichnender Wertbegriff im bürgerlichen Leben mit ihm verbunden hätte.

Die Gegenüberstellung universeller und fachwissenschaftlicher Hochschulen läßt selbstverständlich das wissenschaftliche Gewicht der Disziplinen, die an den letzten getrieben werden, ganz aus dem Spiel. Namen ersten Ranges erscheinen unter ihren Dozenten, auch in der Vorbildung der Studenten, der Länge des Kurses, der Schwierigkeit der Schlußprüfung stehn sie zuweilen der Universität oder der Technischen Hochschule nicht nach. Aber das gibt nicht den Ausschlag. Zuletzt entscheidet weder der Wert der wissenschaftlichen Arbeit, noch gar das gesellschaftliche Ansehen der Berufsstände, auf die vorbereitet wird, sondern Aufgabe und Organisation der Hochschule selbst. Bietet sie hierin nicht dieselbe Gewähr für die Handhabung des Promotionsrechts wie dessen bisherige Träger, so ist jedes Zugeständnis ein Rückschritt, der geeignet ist, alle bisherigen Erfolge in der Reform des Doktorats aufzuheben. Wird übrigens die Universalität der Hochschule als Voraussetzung des Promotionsrechts aufgegeben, so findet sich keine grundsätzliche Schranke mehr auf der weitem Bahn seiner Ausdehnung, die ihr — bisher ungewolltes — Endziel im Dr. commerc. der Handelshochschule oder im Dr. cerevis. der Brauerakademie findet.

Überall auf dem Gebiete des höhern Unterrichts zeigt sich heute der Andrang der Massen des mittlern und des untern Bürgertums nach den Gütern,

die die wissenschaftliche Bildung verheißt. Wir erkennen in dem vorhandnen Bildungstreiben einen der verheißungsvollsten Züge der Gegenwart und in seiner Förderung eine ihrer erfreulichsten Aufgaben. Aber sie darf nicht erkauft werden mit einer Herabdrückung unsrer Ziele, mit einer Verkleinerung der Maßstäbe. Jede demokratische Entwicklung birgt die Gefahr, daß sich Annäherung und Ausgleichung nicht nur durch Steigen der untern, sondern zugleich durch Sinken der obern Schichten vollzieht, und daß sich damit der Erfolg für die Gesamtheit einschränkt. Diese Gefahr liegt in unserm Falle um so näher, je weniger die wissenschaftliche Bildung um ihrer selbst willen, je mehr sie als Mittel zum Zweck gesteigerter Erwerbsfähigkeit, gefestigter und gehobner Lebensstellung erstrebt wird. Wir „Besitzenden“ wissen den wahren Wert akademischer Bildung zu scheiden von den spornenden und schmückenden Preisen, die an ihrem Wege zu holen sind. Aber das Auge des Fernerstehenden richtet sich vorzugsweise diesen zu und bemißt von vornherein den Umfang der Ausbildung danach, was Prüfungsregulative als Bedingung von Ämtern oder Titeln bezeichnen. Deshalb tritt die Wucht des Andrangs nirgends stärker auf, als an diesen formalen Schranken. Überall sollen die Straßen breit und die Tore weit werden. Wie die Ausdehnung des Maturitätszwangs auf immer neue Berufsstände mit dem Streben nach Kürzung des Gymnasialkurses und Abschwächung der Reifeprüfung in unausbleiblichem Zusammenhang steht, so geht die Erweiterung des Zutritts zur Univerſität und die Erhebung von Fachschulen zu Hochschulen Hand in Hand mit dem Streben nach Verallgemeinerung und Entwertung der akademischen Grade. Aber es heißt, die emporstrebenden Schichten am echten Lohne ihrer Mühen betrügen, wenn man die Preise nicht hochhält.



## Skizzen aus unserm heutigen Volksleben

Von Fritz Anders

Dritte Reihe

12. Dornen



er Morgen kam herauf und schien durch die Fenstervorhänge der Wohnung des Leutnants von Crottorf. Eine brennende Lampe stand auf dem Klavier, und vor dem Instrument saß der Leutnant und schrieb Noten, wobei er ab und zu mit dem Finger auf die Tasten tippte. Die Tür tat sich auf; es erschien des Leutnants Bursche mit seines Herrn Stiefeln. Er blieb, die Stiefel unterm Arm, in der Tür stehn und sah sich um. Er konnte durch die offene Tür in das Schlafzimmer sehen und wahrnehmen, daß seines Herrn Bett unberührt war, worüber er kummervoll den Kopf schüttelte.

Herr Leutnant, sagte der Bursche. — Der Leutnant hörte nicht. — Herr Leutnant, die Stiefel.

Der Leutnant strich sich über die Stirn, wunderte sich, daß der Tag durch die Fenster schaute, und sagte: Es ist gut, Friedrich.